

## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Penzberg**

**Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung:**

### **1. § 11 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 11 Einleitungsgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 4,08 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Die Stadt beabsichtigt, rückwirkend zum 01.01.2004 die Einleitungsgebühren in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Als Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Quadratmeterflächen der Grundstücke vorgesehen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abfließt. <sup>2</sup>Als befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Um die künftige Niederschlagswassergebühr ermitteln zu können, wird das Stadtgebiet in Zonen eingeteilt, für die jeweils ein Abflussfaktor ermittelt wird. <sup>2</sup>Die beigefügte Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung (Plan vom 27.01.2004). <sup>3</sup>Dieser gibt den statistisch zu erwartenden Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. <sup>4</sup>Es wird dabei vermutet, dass die ermittelte Fläche der tatsächlichen überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt. <sup>5</sup>Jedem Grundstück wird ein Abflussfaktor zugeordnet, der – multipliziert mit der Grundstücksfläche – die gebührenpflichtige Fläche ergibt. <sup>6</sup>Abhängig von der Bebauung werden folgende Abflussfaktoren festgelegt:

- 0,25	Zone 1	Einzelhausbebauung locker
- 0,35	Zone 2	Einzelhausbebauung dicht
- 0,45	Zone 3	Wohnblocks
- 0,60	Zone 4	Reihenhausbebauung
- 0,75	Zone 5	Gewerbegebiete
- 0,85	Zone 6	Stadtzentrum

<sup>7</sup>Die nach dieser Einteilung ermittelten Flächen sind zu ändern, wenn nachgewiesen wird, dass diese um mindestens 10 % abweichen.

(5) <sup>1</sup>Die in Absatz 4 genannte Gebietseinteilung wird durch ein von den Stadtwerken beauftragtes Ingenieurbüro im Laufe des Jahres 2004 ermittelt. <sup>2</sup>Danach erhält

jeder Grundstückseigentümer schriftlich die gebührenpflichtigen Flächen für jedes Flurstück und kann diese überprüfen und nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 7 Änderungen beantragen; Änderungen können auch von Amts wegen erfolgen.

<sup>2</sup> Änderungen werden rückwirkend ab 01. Januar des Jahres der Änderungsmeldung und deren Feststellung wirksam.

(6) <sup>1</sup>Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 7 ausgeschlossen ist (Frischwassermessstab). <sup>2</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>3</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>4</sup>Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. <sup>5</sup>Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. <sup>6</sup>Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 16) stattgefunden haben. <sup>7</sup>Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. <sup>8</sup>Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(7) Vom Abzug nach Absatz 6 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup>/Jahr, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) Das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) Das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

## **2. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Penzberg, 16.02.2004

Stadt Penzberg

Hans Mummert  
1. Bürgermeister